

Satzung

Förderkreis Kunsthalle Jesuitenkirche e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Kunsthalle Jesuitenkirche e.V.“.
Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Belange, insbesondere die Förderung der Kunst.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes unterstützt der Verein die **Kunsthalle Jesuitenkirche** bei der Verwirklichung ihres Ausstellungsprogramms. Sein besonderes Augenmerk richtet der Verein darauf, die inhaltliche Vermittlung der Ausstellungen in der Kunsthalle Jesuitenkirche durch eigene Begleitveranstaltungen zu den Ausstellungen und museumspädagogische Angebote an die Besucher unmittelbar selbst zu fördern. Daneben wird der Verein, soweit es in seinen Kräften steht, die Durchführung größerer Ausstellungen sowie sonstiger Veranstaltungen und wichtiger Publikationen der Kunsthalle Jesuitenkirche durch finanzielle Beiträge fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Natürliche Personen können dem Verein als einfaches oder förderndes Mitglied angehören.
3. Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Verbände und Organisationen aller Art, können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören.

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch gerichtlich zugewendete Bußgelder aufgebracht.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Mitglieder (natürliche Personen) erhalten bei Veranstaltungen in der Kunsthalle Jesuitenkirche freien Eintritt; sie erhalten außerdem einen Rabatt auf Kataloge, die von der Kunsthalle Jesuitenkirche produziert wurden.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich; bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterschreiben.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
3. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann dem Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang widersprechen. Der Vorstand nach § 10 dieser Satzung hat binnen eines Monats nach fristgemäßem Widerspruch über den Ausschluss abschließend zu entscheiden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
4. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Beantragt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung, ist schriftlich zu entscheiden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen drei (Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer) durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, und eines dem Vorstand kraft Amtes angehört, sowie mindestens drei, höchstens fünf Beisitzern, die vom Vorstand berufen werden.
2. Kraft Amtes ist die Leiterin oder der Leiter der Kunsthalle Jesuitenkirche Mitglied im Vorstand des Vereines. Sie/Er vertritt den Vorsitzenden und ist Geschäftsführer(in) des Vereines.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und das Vorstandsmitglied kraft Amtes. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können im Wege des Umlaufs gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung widersprechen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dasselbe gilt für eine Änderung des Vereinzweckes.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und das Mitglied kraft Amtes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christian-Schad-Stiftung Aschaffenburg (unselbstständige Stiftung der Stadt Aschaffenburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 In Kraft treten

Diese in der Mitgliederversammlung am 22. März 2018 beschlossene Satzungsänderung tritt sofort in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 06. Mai 2004 ist damit unwirksam.

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2018 einstimmig angenommen.

Aschaffenburg, 22. März 2018

Prof. Dr. med. Johannes Weißmüller
Vorsitzender

Dr. Christiane Ladleif
Vorstand